

Satzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Bestattungssatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 25.06.2024

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Rechtsreferat der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom
08.07.2024 bis einschließlich 23.07.2024

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom 08.07.2016 bis einschließlich 23.07.2024

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Inhaltsübersicht

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Recht auf Beisetzung
- § 5 Aufteilung der Friedhöfe
- § 6 Grab- und Verstorbenenkartei

II. Teil: Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Verbote
- § 10 Befahren der Friedhofswege
- § 11 Gewerbliche Arbeiten
- § 12 Friedhofsaufsicht

III. Teil: Bestattungsvorschriften

- § 13 Verrichtung innerhalb der Friedhöfe
- § 13a Leistungen der städtischen Bestattung
- § 14 Leichenüberführung und Leichenhausbenutzung
- § 15 Beschaffenheit von Särgen
- § 16 Beisetzung
- § 17 Umbettungen

IV. Teil: Grabstätten und Ruhefristen

- § 18 Eigentumsverhältnisse
- § 19 Grabnutzungsrecht
- § 20 Dauer des Nutzungsrechts, Ruhefristen
- § 21 Beendigung des Grabnutzungsrechts
- § 22 Grabarten
- § 23 Grabtiefe
- § 24 Reihengräber
- § 25 Familiengräber (Wahlgräber)
- § 26 Solitärgräber
- § 27 Urnengräber
- § 27a Sammelgrüfte
- § 27b Urnenstelen
- § 27c Baumgräber
- § 27d Variable Gräber
- § 27e muslimisches Grabfeld
- § 28 Kindergräber

V. Teil: Grabgestaltung

- § 29 Grundsätzliches
- § 30 Form der Gräber
- § 31 Genehmigungspflicht
- § 32 Maß und Ausführung der Grabmäler
- § 33 Zugelassene Steinarten und Bearbeitungsvorschriften
- § 33a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 34 Unzulässige Grabmalausführungen
- § 35 Standfestigkeit der Grabmale
- § 36 Schutzwürdige Grabmäler
- § 37 Nutzungsrechte an Grabmälern
- § 38 Gestaltung der Grabbeete
- § 39 Bepflanzung
- § 40 Sonstige Vorschriften für die Grabpflege

VI. Teil: Schlussbestimmungen

- § 41 Haftung
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

Teil I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Bestattungseinrichtungen**

(1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhält, zum Zwecke einer geordneten Bestattung, die für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen.

(2) Hierzu gehören:

1. der Waldfriedhof
2. der Friedhof an der Rosenberger Straße
3. der Friedhof an der Meierfeldstraße
4. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen
5. die für die Leichenüberführung erforderlichen Einrichtungen
6. die für die Bestattung in den Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen
7. das Friedhofspersonal
8. die Friedhofsverwaltung mit Personal und Einrichtungen

§ 2 **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 **Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Bestattungsgebührensatzung.

§ 4 **Recht auf Beisetzung**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 5 **Aufteilung der Friedhöfe**

(1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und fortlaufend nummerierte Grabstätten gegliedert. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine, in den Aufteilungsplänen nicht vorgesehene Grabstätte, oder auf Zuteilung einer Grabstätte, entgegen dem in den Aufteilungsplänen vorgesehenen Belegungsablauf, besteht nicht.

§ 6

Grab- und Verstorbenenkartei

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt eine Gräberkartei, aus der der Friedhof, die Lage des Grabes, seine Nummer, der Nutzungsberechtigte, die bezahlte Gebühr, die Dauer des Nutzungsrechts, Name und Alter der bestatteten Person, die Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbestattung), sowie die Tiefe und die Lage des Sarges ersichtlich sind.
- (2) Zusätzlich wird eine alphabetische Suchkartei geführt, aus der der Name des Verstorbenen, das Sterbedatum und die Grabnummer ersichtlich sind (Verstorbenenkartei).

Teil II

Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt kann für die Friedhöfe Öffnungszeiten festsetzen. In diesem Falle werden die Zeiten an den Friedhöfen bekannt gemacht. Der Aufenthalt in den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Stadt kann einen Friedhof aus zwingenden Gründen vorübergehend schließen.

§ 8

Verhalten auf den Friedhöfen

Die Friedhofsbesucher müssen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

§ 9

Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist nicht erlaubt:

- a) das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde),
- b) das Rauchen, Lärmen und Betteln, sowie das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Stadt,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
- d) das Ausführen von gewerblichen Leistungen, soweit nicht nach § 11 erlaubt,
- e) das Verunreinigen von Gräbern, Wegen und Plätzen; Papierabfälle sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen oder zum Ablageplatz zu verbringen und
- f) Gegenstände aller Art außerhalb der Grabbeete aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.

§ 10

Befahren der Friedhofswege

- (1) Im Gelände der Friedhöfe ist es nicht gestattet, Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu befahren. Ausgenommen ist
 - a) das Befahren der Wege mit Kinderwagen, Rollstühlen, kleinen Handwagen und Schubkarren, soweit es zum Zwecke der Grabpflege geschieht, sowie durch Fahrzeuge der Bestattungseinrichtung.
 - b) Weiterhin kann ausnahmsweise gestattet werden, dass die Hauptwege des Waldfriedhofes am Mittwoch von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, soweit keine Bestattungen erfolgen, befahren werden. Es ist Schritttempo zu fahren und auf die Friedhofsbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Aus wichtigen Gründen, z.B. witterungsbedingt kann die Zufahrt durch das Friedhofspersonal untersagt werden.
- (2) Fahrräder müssen in der Regel vor den Eingängen abgestellt werden. Müssen sie für Transportzwecke ausnahmsweise mit in den Friedhofsbereich genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden.
- (3) Für gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen gilt der § 11 der Satzung.

§ 11

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt, welche gleichzeitig die Art, den Umfang und die Dauer der Tätigkeit festlegt. § 11Abs. 9 bleibt unberührt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
Absätze 1 - 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
- (10) Gewerbetreibende dürfen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofswärter, in den Waldfriedhof mit geeigneten Fahrzeugen einfahren. Die befestigten Wege dürfen mit den Fahrzeugen nicht verlassen werden.
- (11) Steinmetze müssen vor dem Setzen eines Grabmals die Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorlegen.
- (12) Der Aufbau der Grabmale hat nach den Richtlinien der TA-Grabmal bzw. den BIV-Richtlinien zu erfolgen.

§ 12 Friedhofsaufsicht

Die Aufsicht in den Friedhöfen wird durch die beauftragten Bediensteten der Stadt ausgeübt. Ihren berechtigten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

Teil III **Bestattungsvorschriften**

§13 **Verrichtung innerhalb der Friedhöfe**

Innerhalb der Friedhöfe werden ausschließlich von dem zuständigen städtischen Personal folgende Verrichtungen durchgeführt:

- a) Ausheben und Schließen des Grabes,
- b) Ausschmücken der Aussegnungshalle,
- c) Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grab einschließlich Versenken des Sarges,
- d) Beisetzung von Urnen und
- e) Ausgrabungen von Leichen und Leichenresten und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung.

§ 13a **Leistungen der städtischen Bestattung**

Die nachstehenden Leistungen werden von der Stadt angeboten und bei entsprechendem Auftrag durchgeführt:

- a) Beratungsgespräch und weitere Dienstleistungen zur Bestattung,
- b) Besorgen der Beurkundung beim Standesamt,
- c) Versorgung der Leiche (Waschen, Ankleiden, Einsargen) sowie
- d) Beförderung der Leiche im Stadtgebiet, von auswärts und nach auswärts.

§ 14 **Leichenüberführung und Leichenhausnutzung**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Unterbringung der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung nach auswärts und der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung.
- (2) Leichen werden grundsätzlich im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen.
- (3) Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät (starke Verwesung, ansteckende Krankheit) eine offene Aufbahrung verbietet.
- (4) Die Aufbahrung erfolgt im Kühlraum in der Leichenhalle des Waldfriedhofes
 - a) wenn eine Leichenöffnung erfolgen soll,
 - b) wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder
 - c) wenn dies notwendig erscheint, um eine den Erfordernissen der Hygiene und der Pietät entsprechende Bestattung zu ermöglichen.

- (5) Gegenstände, die bei der Aufbahrung verwendet wurden, dürfen aus dem Friedhof nicht mehr entfernt werden.
- (6) Leichenöffnungen können im Sektionsraum des Leichenhauses im Waldfriedhof auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung oder schriftlicher Einwilligung der nächsten Angehörigen vorgenommen werden.

§ 15

Beschaffenheit von Särgen

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

Auch Überurnen und Aschekapseln, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 16

Beisetzung

- (1) Den Zeitpunkt für die Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Kirchen und Angehörigen fest.
- (2) Erfolgt die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden.

§ 17

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (3) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei der Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und des Grabrechts werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen und Aschereste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Teil IV **Grabstätten und Ruhefristen**

§ 18 **Eigentumsverhältnisse**

Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen wird ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung vergeben.

§ 19 **Grabnutzungsrecht**

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer natürlichen Person verliehen. In Ausnahmefällen können auch juristische Personen das Nutzungsrecht erwerben.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde ausgestellt.
Für den Nachweis des Grabnutzungsrechts sind die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.
- (3) Das Grabnutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Bestattung in dem erworbenen Wahlgrab.
- (4) Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu.
Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte der ab- und aufsteigenden Linie,
 - c) Geschwister und
 - d) Ehegatten der unter b und c bezeichneten Personen.Die Stadt kann die Bestattung weiterer Personen genehmigen.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Angehörige ist mit Zustimmung der Stadt möglich, wenn der Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Recht verzichtet.
- (6) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten wird das Grabnutzungsrecht auf die Person umgeschrieben, der es in einer letztwilligen Verfügung wirksam zugedacht wurde. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, wird die Umschreibung entsprechend der gesetzlichen Erbfolge vorgenommen.

§ 20 **Dauer des Nutzungsrechts, Ruhefristen**

- | | | |
|---|-----------------------------|----------|
| (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt | | |
| im Waldfriedhof | für Erwachsene | 20 Jahre |
| | für Kinder bis zu 12 Jahren | 10 Jahre |
| in den Friedhöfen an der Rosenberger Straße und
an der Meierfeldstraße | für Erwachsene | 30 Jahre |
| | für Kinder bis zu 12 Jahren | 15 Jahre |
| die Ruhefrist für Urnen beträgt | | 10 Jahre |
| die Ruhefrist für Urnen in den Sammelgrüften | | 10 Jahre |

- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (3) Das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist gegen Bezahlung, der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühr, um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.
Die gilt nicht für Sammelgrüfte und Baumgräber.

§ 21

Beendigung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
- a) wenn es abgelaufen und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert worden ist oder
 - b) wenn darauf, gegenüber der Stadt, verzichtet wurde. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden
- a) wenn die fällige Gebühr nicht bezahlt wird oder
 - b) wenn der Zustand einer Grabstätte durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Buchstabe b) fordert die Stadt den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme einen Gefahrdrohenden oder unwürdigen Zustand beseitigen zu lassen. Bei fortgesetzten Verstößen kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

§ 22

Grabarten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
- a) Reihengräber,
 - b) Familiengräber,
 - c) Solitärgräber,
 - d) Kindergräber,
 - e) Urnengräber,
 - f) Grüfte,
 - g) Sammelgrüfte für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - h) Urnenstelen,
 - i) Baumgräber,
 - j) variable Gräber und
 - k) muslimisches Grabfeld.

Reihen- und Solitärgräber sind nur im Waldfriedhof vorhanden.

- (2) Grabstätten gleicher Art werden in Grabfeldern zusammengefasst.

§ 23 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Tiefgräber können im Waldfriedhof nur an den hierfür ausgewiesenen Grabfeldern in Anspruch genommen werden. In den beiden alten Friedhöfen sind Tiefgräber nur zulässig, wenn es die Bodenverhältnisse erlauben.

§ 24 Reihengräber

- (1) Innerhalb der Reihengrabfelder wird fortlaufend beigesetzt.
Wünsche für die Wahl eines bestimmten Platzes können nicht berücksichtigt werden. In einem Reihengrab kann nur eine Leiche bestattet werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. In diesen Fällen erfolgt eine Nachberechnung des Unterschiedes zwischen Familiengrab und Reihengrab.

- (3) Die Gräber haben folgende Maße:

Länge	2,10 m	Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,30 m

§ 25 Familiengräber (Wahlgräber)

- (1) Familiengräber sind Grabstellen, die in allen Friedhöfen auf Wunsch, einzeln oder zu mehreren an einem gewünschten Platz, erworben werden können. In Familiengräbern können die in § 19 Abs. 4, aufgeführten Personen beerdigt werden, sofern es vorhandener Platz und Ruhefrist zulassen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann gemäß § 20 Abs. 3 verlängert werden.
- (3) Die Gräber haben im Waldfriedhof folgende Maße:

a) Einzelgräber

Länge	2,10 m	Breite	1,00 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,30 m

b) Doppelgräber

Länge	2,10 m	Breite	2,00 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,30 m

In den alten Friedhöfen richten sich die Maße nach dem vorhandenen Platz.

§ 26 Solitärgräber

Solitärgräber sind Familiengräber in speziell ausgewiesenen Grabfeldern im Waldfriedhof. Sie unterscheiden sich von den anderen Familiengräbern dadurch, dass die Grabfelder kleiner sind und das einzelne Grab dadurch aus der Masse der Gräber herausgehoben ist. Grab und Grabmalgröße können großzügiger gestaltet werden.

§ 27 Urnengräber

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen zur Verfügung:
 - a) Alle Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der belegten Reihengräber,
 - b) besondere Urnengräber mit den Ausmaßen 0,50 m Breite und 0,70 m Länge,
 - c) Sammelgrüfte für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - d) Urnenstelen,
 - e) Baumgräber und
 - f) Variable Gräber.
- (2) In der Urnengrabstätte dürfen, wie in Familien- und Einzelgräbern, die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Die Anzahl wird begrenzt durch die Größe der Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Bei Sammelgrüften und Baumgräbern kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.
- (4) Bei Erdurnengräbern verbleibt die Urne nach Ablauf des Nutzungsrechts in der Grabstätte. Bei Urnenstelen muss, damit eine weitere Nutzung möglich wird, die Asche der Verstorbenen entfernt und an anderer Stelle im Friedhof beigesetzt werden.

§ 27a Sammelgrüfte

Im Friedhof an der Rosenberger Straße und im Friedhof an der Meierfeldstraße wurden Grüfte zu Sammelgrüften für Urnen ausgebaut. Diese Gräber werden in der Regel zweimal im Jahr geöffnet um Urnen beizusetzen. Die Grabpflege erfolgt durch die Stadt.

§ 27b Urnentelen

Im Waldfriedhof bestehen Urnentelen. Pro Modul kann eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts wird die Urne entnommen und im Waldfriedhof im Gemeinschaftsgrab, Grabfeld O, Nr. 8-a beigesetzt.

§ 27c Baumgräber

- (1) Im Waldfriedhof stehen Baumgräber zur Verfügung. Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich von Bäumen. Eine Kennzeichnung der Urnengräber ist nicht erlaubt. Das Erscheinungsbild soll sich vom Waldboden der näheren Umgebung nicht unterscheiden. Persönliche Namensplaketten können an einer zentralen Namenssäule angebracht werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen beigesetzt werden. Eine Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht möglich.
- (2) Auf den Friedhöfen an der Rosenberger Straße und Meierfeldstraße stehen Baumgräber zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen erfolgt unterirdisch an speziell dafür gepflanzten Bäumen. Der für die Beisetzung vorgesehene Bereich um den Baumstamm wird von der Stadt gärtnerisch angelegt und gepflegt. In diesen Pflanzbereich kann eine kleine Platte 20x20 cm oder mit einem Durchmesser von 20 cm mit dem Namen des Verstorbenen abgelegt werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen mit einem maximalen Durchmesser von 23 cm beigesetzt werden. Eine Umbettung von Urnen aus Baumgräbern ist nicht möglich.

§ 27d Variable Gräber

Im Friedhof an der Rosenberger Straße und an der Meierfeldstraße können Grabplätze erworben werden, in denen Erdbestattungen oder Urnenbestattungen erfolgen können und dem Nutzungsberechtigten freigestellt ist, ob er das Grab als normales Familiengrab oder als kleines Urnengrab anlegt.

§ 27e Muslimisches Grabfeld

Auf dem Waldfriedhof steht ein Grabfeld für muslimische Beisetzungen zur Verfügung. Die Gräber sind nach Mekka ausgerichtet. Hier können sowohl Erwachsene als auch Kinder erdbestattet werden.

§ 28 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Grabstätten, die ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bis einschließlich 12 Jahren vorgesehen sind. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (2) Kinder können auch in allen anderen Gräbern beerdigt werden. Diese werden dadurch nicht zum Kindergrab, sondern werden entsprechend ihrer Lage berechnet.
- (3) Kindergräber haben folgende Maße:

Länge	1,50 m	Breite	0,80 m
Abstand	0,50 m	Abstand	0,30 m

Teil V

Grabgestaltung

§ 29

Grundsätzliches

- (1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes, auf das gesamte Gepräge des Friedhofs und des Friedhofteils Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zu treffen, die dem vorstehenden Grundsatz entsprechen.

§ 30

Form der Grabmäler

Grabmäler im Sinn dieser Satzung sind:

Grabmäler aus Stein, Holz oder Metall in folgender Form:

- a) Grabkreuze,
- b) stehende Grabmale,
- c) liegende Platten (Kissen- und Pultsteine),
- d) Platten an Mauern,
- e) freistehende, allseits sichtbare Mäler und Plastiken,
- f) ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Gräfte und Mausoleen,
- g) Behelfsgrabkreuze (nur aus Holz) und
- h) Urnenstelen.

§ 31

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung, Versetzung und Erneuerung von Grabmalen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen dieser Satzung erfüllt ist. Genehmigungsfrei ist das Entfernen und erneute Setzen eines Grabmals anlässlich einer Beisetzung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von maßstabsgetreuen Zeichnungen zu beantragen. Aus den Antragsunterlagen müssen Material, Größe, und Bearbeitung des Grabmals ersichtlich sein.
- (3) In besonderen Fällen können weitere Antragsunterlagen gefordert werden, insbesondere:
 - Eine Zeichnung des Schriftsatzes 1:1,
 - eine Werkstoffprobe mit der beabsichtigten Bearbeitung,
 - ein Modell 1:10 oder 1:5 sowie
 - ein Modellgerüst an Ort und Stelle.
- (4) Bei Errichtung eines Grabmals ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung, oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so muss es auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche die Bezeichnung des Grabfeldes und die Grabnummer in gut lesbarer Weise anzubringen. Der Name des Herstellers darf in unauffälliger Weise angefügt werden.

§ 32

Maß und Ausführung der Grabmäler

(1) Friedhof an der Rosenberger Straße und im Friedhof an der Meierfeldstraße (Maße in cm)

	Breite	Länge	Höhe
Urnengräber	-40	-60	-60

(2) Die nachstehenden Ausführungen gelten für den Waldfriedhof.

In den Friedhöfen an der Rosenberger Straße und an der Meierfeldstraße sind Grabmale zulässig, wenn sie sich nach der Art und Maß an die bereits errichteten Grabmale anpassen und sich in die Umgebung einfügen.

(3) Die Abmessungen der Grabmale sind Höchstmaße, die mit Ausnahme der Stärke um 20 Prozent unterschritten werden können. Alle Höhen gelten ab Oberkante Rasen. Die Anordnung von Sockeln, soweit diese höher als 15 cm sind, ist verboten.

a) Als Maße für stehende Grabmale gelten (Maße in cm):

	Breite	Höhe	Mindeststärke
Reihengräber	-50	-100	14
Einzelgräber	-60	-100	14
Doppelgräber	-125	-150	18
Kindergräber	-40	-60	12
Urnengräber (U-I bis U-IV)	-30	-50	14
Urnengräber (alle anderen)	-40	-50	14

	Breite/Tiefe	Höhe	
Urnentelen	40/40		wie entsprechende Gräber

b) Als Höchstmaße für liegende Platten gelten (Maße in cm):

	Breite	Länge:
Reihengräber	60	90
Einzelgräber	60	90
Doppelgräber	90	120
Urnengräber (U-I bis U-IV)	30	40
Urnengräber (alle anderen)	40	60
Kindergräber	40	40

	Breite	Länge	Stärke
Schriftplatte Urnentelen	25	38,5	2

c) Als Höchstmaße für Holz- und Eisenkreuze gelten (Maße in cm):

	Breite	Höhe
	60	150

d) Für Solitärgräber werden die Maße im Benehmen mit der Stadt festgelegt.

(4) Auf allen Friedhöfen ist auf Einzel- und Doppelgräbern die Errichtung von Urnentelen zugelassen. Maximale Höhe und Breite nach 3a.

(5) In Grabfeldern mit liegenden Platten sind keine stehenden Grabmale erlaubt. In Grabfeldern mit stehenden Grabmalen können zusätzlich liegende Platten mit den obigen Maßen angebracht werden.

§ 33

Zugelassene Steinarten und Bearbeitungsvorschriften

Zugelassen sind alle Naturgesteine sowie in Einzelfällen gut gearbeitete Kunststeine, die sich für den Friedhof eignen. Nicht zugelassen sind im Waldfriedhof hochglanzpolierte Steine. Nicht zugelassen sind weiter Natursteine mit rein schwarzer und rein weißer Farbewirkung.

§ 33a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gem. Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 34

Unzulässige Grabmalausführungen

Unzulässig sind folgende Ausführungen:

- a) Grabmale und Teile von solchen aus Terrazzo und gegossener Zementmasse, ferner in Zement aufgetragener Schmuck,
- b) Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk und anderer sinn- und materialwidrigen Formen aus Stein, ferner Tropfstein-, Gips- und Zementsockel und –aufbauten,
- c) Ausstattungsstücke aus Blech, Glas, Porzellan, Terrakotta, bronziertem Gusseisen oder ähnlichen Materialien,
- d) Ölfarbanstrich und Steingräbern,
- e) alle sonstigen, aus unschönen und unedlen oder sonst wie ungeeigneten Werkstoffen hergestellten Grabmäler, Beigaben und alle unwürdigen Gestaltungsformen und
- f) Grabbeetabdeckungen mit Teerpappe, Kiesel und anderen toten Materialien.

§ 35

Standfestigkeit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, Deutsche Naturstein Akademie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Alle größeren Grabmäler müssen eine zweckmäßige Gründung bis unter die Grabsohle erhalten, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine vorzubeugen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Stadt kontrolliert jährlich durch eine Standfestigkeitsprobe die Sicherheit der Grabdenkmäler.

§ 36

Schutzwürdige Grabmäler

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie dürfen ohne Genehmigung weder entfernt noch verändert werden. Die Genehmigung kann im Interesse der Heimat- und Denkmalpflege verweigert werden.

§ 37

Nutzungsrechte an Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Die nach Ablauf des Nutzungsrechts, trotz Aufforderung nicht entfernten Grabmale, gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes vorübergehend entfernt werden, dürfen nur im Friedhof gelagert werden, wenn ein von der Stadt bestimmter Lagerplatz vorhanden ist.

§ 38

Gestaltung der Grabbeete

- (1) Der Waldfriedhof verlangt wegen seiner landschaftlichen Umgebung und seinem hainartigen Charakter, dass die Grabbeete diesem Charakter entsprechen und klein gehalten werden.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein und müssen innerhalb der Geländeneigung liegen. Grabeinfassungen aus Steinen, Holz, Metall, Kunststoff oder Ähnlichem sind im Waldfriedhof nicht zugelassen.
- (3) Bei den Grabbeeten sind folgende Längen und Breiten einzuhalten:

Doppelgräber	170 x 140 cm
Einzelgräber	150 x 90 cm
Reihengräber	150 x 70 cm
Kindergräber	80 x 50 cm
Urnengräber U-I – U-IV	70 x 60 cm
Urnengräber (alle anderen)	90 x 70 cm

§ 39

Bepflanzung

- (1) Die Gräber müssen spätestens vier Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt, außer die Witterung lässt dies nicht zu, und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Stadt eingesät bzw. eingeebnet werden.
- (2) Die Bepflanzung muss dem Charakter des Friedhofs angepasst sein. Es dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich diesem Charakter einfügen und die die Nachbargräber räumlich nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bepflanzung mit stark wachsenden Gehölzen bedarf besonderer Genehmigung. Fremdländische Ziergewächse (z.B. Palmen, Dracaceen, Palmlilien), Blautannen und künstlich zugeschnittene Gehölzformen sind unzulässig.
- (4) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt über. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsamtes beseitigt werden. Das Friedhofsamt kann außerdem den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher fordern.
- (5) Das Umschließen der Grabflächen mit geschnittenen oder lockeren Hecken ist nicht erlaubt. Es dürfen nur niedrige, bis 20 cm hohe Einfassungsgehölze und Stauden verwandt werden, wie z.B. Zwergmispel, Efeu, Kriechspindel, Sternmoos, etc.
- (6) Die die Gräber im Waldfriedhof verbindenden Rasenflächen werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Diese Flächen dürfen nicht mit Pflaster, Kies oder ähnlichem bedeckt werden. Das saubere Nachstechen der Grabbeete ist von den Nutzungsberechtigten bei der Grabpflege durchzuführen.

§ 40

Sonstige Vorschriften für Grabpflege

- (1) Es ist unstatthaft die Grabflächen mit Kies oder Sand zu bestreuen. Teerpappe-Einlagen oder sonstige Zutaten sind verboten.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (3) Gefäße für Blumen dürfen auf Gräbern nur abgestellt werden bzw. dort verbleiben, wenn sie nach Art und Zustand der Würde des Waldfriedhofes entsprechen.
- (4) Gießkannen, Spaten, Hacken, Rechen und andere Geräte ähnlicher Art dürfen nicht an den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen aufbewahrt, Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen nicht an den Grabmalen angebracht werden. Das Friedhofsamt kann solche Gegenstände entfernen lassen.
- (5) Zur Pflege der Grabstätten darf aus den vorhandenen Schöpfbrunnen Gießwasser entnommen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Insbesondere kann bei Gefahr von Nachtfrösten das Wasser abgesperrt werden.
- (6) Der Bereich der Urnenstelen ist keinem Grabeigentümer einzeln zugeordnet. Eine Grabpflege ist deshalb nicht möglich. Niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Gleiches gilt für die Sammelgrüfte.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 41

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
- (2) Für Schäden, die durch bauliche, gärtnerische und sonstige Anlagen und Zugehörungen einer Grabstätte an anderen Grabstätten, an städt. Anlagen oder an sonstigem fremden Eigentum, sowie an Leben, Gesundheit anderer erwachsen, ist der Grabinhaber oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfange haftbar.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume, usw.) an Grabmalern und Grabanlagen entstehen.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

- 1) sich entgegen § 8 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
- 2) entgegen § 9 Buchstabe a) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
- 3) entgegen § 9 Buchstabe b) raucht, lärmt, bittelt, sowie ohne Genehmigung Druckschriften verteilt,
- 4) entgegen § 9 Buchstabe c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilbietet,
- 5) entgegen § 9 Buchstabe d) gewerbliche Leistungen ausführt, soweit nicht nach § 11 erlaubt,
- 6) entgegen § 9 Buchstabe e) Gräber, Wege und Plätze verunreinigt, Papierabfälle nicht in die aufgestellten Papierkörbe wirft oder nicht zum Ablageplatz verbringt,
- 7) entgegen § 9 Buchstabe f) Gegenstände aller Art außerhalb der Grabbeete aufstellt, abstellt oder lagert,
- 8) entgegen § 10 Abs. 1 im Gelände des Friedhofs Wege und Flächen mit Fahrzeugen (ausgenommen die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fahrzeuge) befährt,
- 9) als Gewerbetreibender entgegen § 11 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt,
- 10) entgegen § 11 Abs. 7 als Gewerbetreibender Werkzeuge und Materialien lagert, Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen reinigt,
- 11) entgegen § 31 ohne Genehmigung Grabmale errichtet oder verändert,
- 12) entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte sowie
- 13) Grabmale entgegen § 35 Abs. 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2016 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 04.07.2024
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister